

Jan, Libor

Die Entstehung des Landgerichts und die Verwaltung im mittelalterlichen Mähren

In: Jan, Libor. *Vznik zemského soudu a správa středověké Moravy*. Brno: Masarykova univerzita, 2000, pp. 289-299

ISBN 8090230490 (Matice moravská)

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/123165>

Access Date: 16. 02. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

Die Entstehung des Landgerichts und die Verwaltung im mittelalterlichen Mähren

Das Wissen um die Verwaltungsstruktur bildet den Schlüssel für das Verständnis des Funktionsmechanismus des mittelalterlichen Staates. Ohne eine administrative Struktur wäre das Getriebe des komplizierten staatlichen Mechanismus nicht zweckmäßig in Gang zu halten, das oberste Rad dieses Mechanismus nicht in der Lage, Einnahmequellen zu gewinnen - die Wirtschaft des Staates würde stagnieren, und damit käme auch die Innen-, vornehmlich aber die Außenpolitik zum Erliegen, die ohne gewaltige Finanzspritzen nicht funktionierte - unabhängig davon, ob dies in Gestalt kostspieliger Repräsentationsveranstaltungen, diplomatischer Missionen, von Bestechungsgeldern an die Kurie oder aber in Form von Kriegszügen geschah. Ohne eine Verwaltungsstruktur ließen sich die territorialen Kompetenzen der Gerichte nicht klar voneinander abgrenzen, die, vornehmlich in älterer Zeit, in Form von Strafgeldern auch der Kasse des Landesherrn in nicht geringem Umfang Einnahmen bescherten. Zugleich dürfen wir jedoch nicht der sich aufdrängenden Täuschung verfallen, daß nämlich die mittelalterliche Verwaltung sozusagen die ältere Schwester der zielbewußten, hierarchisch strukturierten Verwaltungsordnung der Neuzeit gewesen sei. Die mittelalterliche Verwaltung ging zwar von der Wirklichkeit aus und ihre Struktur war in erster Linie von solchen Fragen abhängig wie: Was ist praktisch, was ist zweckmäßig, was benötigen wir gerade jetzt. Es handelte sich dabei in hohem Maße um einen utilitären Blickwinkel. An dieser Herangehensweise vermochten auch die weitverbreiteten „Fürstenspiegel“ grundsätzlich nichts zu verändern, die berühmte mittelalterliche Denker verfaßten. Deren Ratschläge gingen zumeist von einem Idealzustand aus, der freilich kaum der mittelalterlichen Praxis entsprach. Ohne sie wiederum hätte die Welt der mittelalterlichen Herrscher kaum eine Chance gehabt sich zu kultivieren. Auf der anderen Seite wirkte jedoch auch die „Tradition“, womit wir in Wirklichkeit die mündliche Überlieferung meinen. Heute ist es freilich ein offenes Geheimnis, daß für die mährischen Adeligen ie „althergebrachte, seit Menschengedenken bestehende Regelung“ das verkörperte, was erst zwei bis drei Generationen zuvor festgelegt worden war. Die Tradition war nämlich nicht verknöchert, sondern entwickelte sich oder, besser gesagt, ergänzte und bereicherte sich. Als statisch jedoch erwies sie sich im Augenblick ihre Anwendung.

Die Tradition benötigte in jedem Fall Personen, die hierüber wachten. Im Falle des Landrechts in Mähren handelte es sich dabei um diejenigen Wächter, die dieses Gewohnheitsrecht auf den Zusammenkünften der Gerichte mitformten, diejenigen, die in der Lage waren, ihren Söhnen und Enkeln dieses in mündlicher Form weiterzuvermitteln. Als es zu den im Zuge des Hussitismus sich vollziehenden grundsätzlichen Umwälzungen kam und zu wiederholten Unterbrechungen der Gerichtsverhandlungen, ging dieses Wissen um die Tradition allmählich verloren und Ctibor Tovačovský von Cimburg bereitete es am Ende des 15. Jahrhunderts Mühe, einige Momente des Landrechts überhaupt zusammenzufassen. Ein

ähnlicher Zustand herrschte offenkundig auch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, als unter dem Einfluß der im Lande herrschenden Unordnung die Zusammekünfte des Landgerichts rar wurden und auf der anderen Seite Macht und Einfluß der Kämmerer zunahmen. Etwa zur Mitte des 13. Jahrhunderts griffen gewissen, nicht ganz zuverlässigen quellenmäßigen Indizien zufolge, die Landesherren hier ein, und zwar insbesondere Přemysl Ottokar II., wobei sich der Prozeßcharakter des Landrechts in Richtung norddeutsches Prozeßrecht entwickelte.

Für die Zeit des Mittelalters in Mähren lassen sich insgesamt vier Zeitabschnitte der Formierung des Landrechts ausmachen. Der erste Abschnitt reichte vom Beginn, d.h. der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts und beinhaltete Genesis und Ausformung. Dem schloß sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts eine Periode an, die durch das Bemühen um eine größere Institutionalisierung geprägt war, die freilich keinen Abschluß fand und nachfolgend im Chaos endete. Den dritten Zeitabschnitt eröffneten die Reformen Karls IV. im Jahre 1348; diese Periode reichte bis zum Ausbruch des Hussitismus. Es war eine Zeit der Ordnung und Annäherung an das böhmische Landrecht. Den vierten Zeitabschnitt kennzeichneten schließlich die Wirren in hussitischer und nachhussitischer Zeit sowie die Neugeburt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

In Mähren wiederholt sich im wesentlichen der Prozeß der Umwandlung der alten Burgbezirke in Provinzen im 13. Jahrhundert. Als entscheidend werden dabei diejenigen angesehen, die der von Bistrický neu datierten Urkunde Heinrich Zdiks (1141) zufolge mit den ältesten Großpfarreien und nachfolgend den Archidiakonaten übereinstimmen müssen. Neuerdings jedoch hat Rudolf Procházka nachgewiesen, daß es in Mähren mehr Burgbezirke gegeben haben muß und daß nicht alle diese Bezirke das gleiche qualitative Niveau besaßen. Dies wiederum korrespondiert mit der grundlegenden Feststellung Josef Žemličkas, der davon ausgeht, daß die Verwaltung Böhmens im 11. und 12. Jahrhundert sozusagen ein - im Hinblick auf Charakter und Umfang - aus verschiedenartigen Steinchen bestehendes Mosaik bildete. Doch nicht einmal die sog. Bezirke bzw. Provinzen waren im Böhmen des 13. und 14. Jahrhunderts nach Zahl und Gestalt genau ausgebildet.

In Mähren bildeten hingegen die bestehenden alten Teilfürstentümer die Grundlage. Dies bedeutete, daß die Regionen Brünn, Olmütz, Znaim und Holasowitz in den Urkunden Přemysl Ottokars I. und seines Bruders Vladislav Heinrich vom 31. Dezember 1213 in der Tat das gesamte Land repräsentierten und nicht allein jene Teile, in denen die Besitzungen der Johanniter lagen. Erst im Verlaufe der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts spalteten sich - jedoch nur partiell - die Gebiete um Vöttau von Znaim und die Ländereien um Prerau von Olmütz ab. Zudem entstand der Bezirk Lundenburg aus dem südlichen Gebiet des Teilfürstentums Olmütz, und zwar als geostrategischer Keil, den zuerst die Königin Konstanze als großzügiges Leibgedinge und später - im Zuge weiterer strategischer Überlegungen - Ulrich von Spanheim als gesonderten Besitz übertragen erhielt. Der Name Holasowitz ging zur Mitte des 13. Jahrhunderts immer häufiger auf das Troppau Land über, welches einen nicht in vollem Umfang integrierten Landesteil bildete, der dann nachfolgend auch eine eigenständige Entwicklung nahm.

Die wahren Verhältnisse im Hinblick auf das Landgericht an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert zeigen die Statuten Konrad Ottos auf. Wir wissen nicht,

ob diese in Böhmen galten, feststeht jedoch, daß sie in Mähren Anwendung fanden. In diesen Statuten treten ziemlich eindeutig vier Amtsträger hervor: Kämmerer, Kastellan, Villicus und Richter. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts taucht zudem ein weiterer neuer Amtsträger in den Quellen auf, der zumeist die Bezeichnung *iudex provincialis* erhält. Folglich war der Bezirks- bzw. Provinzialrichter zugleich, sozusagen *cum grano salis*, Landrichter. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts finden wir darüber hinaus einen als *procurator regis* titulierten Amtsträger. Nach einer eingehenden Analyse der Quellen können wir, ähnlich wie Rudolf Koss Ende der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts, konstatieren, daß es sich bei *procurator regis*, *villicus* und *iudex provincialis* bzw. *officialis provincialis* um ein und dieselbe Person handelt, und zwar um einen königlichen Amtsträger, dessen Aufgaben zwei Bereiche umfaßten - die Verwaltung der Besitzungen, die unmittelbar dem König gehörten, sowie die Strafverfolgung, wenn wir wollen also: die Halsgerichtsbarkeit, und zwar dergestalt, daß er nicht allein die Richterfunktion, sondern zugleich auch polizeiliche Befugnisse ausübte. Der Richter/Czudarius, der in den alten Zentren der Teilfürstentümer und zum Teil auch in einigen Provinzen im 13. Jahrhundert fungierte (Region Lundenburg, möglicherweise Prerau), verkörperte aller Wahrscheinlichkeit nach den ursprünglichen Richter/Substitutus der herrscherlichen Gerichtsgewalt. Im Verlaufe des 13. Jahrhunderts entwickelte sich dieser Richter jedoch zu einem ausnahmslos adeligen Richter, im wesentlichen des Zivilgerichts - eines Gerichts, wo über strittige Eigentumsfragen entschieden wurde. Die entscheidende Rolle in diesem Gericht fiel dann jedoch dem Kämmerer zu.

Alle vier Amtsträger, die den Statuten Konrad Ottos zufolge ihre Rolle beim Prozeß des Landrechts in Mähren spielten, tauchen in den Quellen lediglich in den Regionen Olmütz, Znaim und Brünn auf. In den übrigen Provinzen sind sie nie vollständig präsent. Dies verweist zugleich auf den Charakter der „Gerichtsfindung“ im Verlaufe des 13. Jahrhunderts. Mitunter kamen allein die Amtsträger aus nur einer Provinz zusammen, andernorts diejenigen aus zwei oder drei Regionen, mitunter auch - zumindest scheinbar - aus dem ganzen Land, wobei allerdings ein oder zwei Provinzen immer fehlten. Es ging nämlich nicht um eine genau festgelegte Zahl von Amtsträgern, sondern um die „Stärke der Versammlung“. Um die Kraft der Rechtsschöpfer. Und unter diesen befanden sich nicht allein diejenigen der vier erwähnten „gerichtlichen“ Amtsträger, sondern auch Burggrafen weiterer königlicher Burgen und schließlich die Hofbeamten: Mundschenk, Truchseß, Marschall, Schwerträger und deren „Unterbeamte“. Die „großen“ Gerichtsverhandlungen, die wohl bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Landtagssitzungen ziemlich gleichkamen, leitete, sofern der Herrscher nicht daran teilnahm, zumeist ein oder mehrere (maximal vier) Vertreter *ad hoc*. Diese saßen dann der Versammlung im Namen des Königs (*nomine regis*) vor. Niemand vermochte jedoch dem Herrscher dessen Rechtsoberhoheit zu entziehen, der Versammlung des Adels vorzusitzen und Recht zu sprechen. Geurteilt wurde über alles, auch wenn der König bald in der Regel rasch auf den Vollzug der Blutgerichtsbarkeit verzichtete. Niemand freilich kann bestreiten, daß die Halsgerichtsbarkeit in den böhmischen Ländern ein Regalienrecht bildete wie etwa das Wald- und Jagdrecht, auch wenn Václav Vaněček gerade das Gegenteil behauptete.

Die Gerichtsverhandlungen selbst werden in den mährischen Quellen des Mittelalters durch verschiedene Bezeichnungen wiedergegeben, wobei derjenige auf Abwege geriete, der zwischen *iudiciis* und *colloquiis* unterscheiden würde. Den Schlüssel könnte hier ein anderer Terminus darstellen, nämlich die Bezeichnung *generale*. Sofern die Verhandlung diesen Namen erhält, ist dies ein deutlicher Hinweis darauf, daß es sich um eine Zusammenkunft höherer Qualität handelt. Anwendung findet auch das Wort *provinciale*, und bei einem Vergleich der Quellen können wir feststellen, daß das tschechische Äquivalent für diese lateinische Bezeichnung zumeist weder *provinciální* (provinzial) noch *krajský* (Bezirks-), sondern eher *zemský* (Land-) lautet. Aus Sicht der mährischen Adelligen war nämlich eine jede ihrer Zusammenkünfte *provinciale*, das heißt, sie begriffen auf ihre Art das Landrecht und das Landgericht als dreieinige Angelegenheit, in der Intention der Dreieinigkeit der alten Teilfürstentümer. Zusammenkommen und entscheiden kann man viele Male, Gericht halten und Recht sprechen jedoch nur ein einziges Mal. Die Tatsache, daß eine Verbindung zwischen den alten Adelskolloquien des 11. und 12. Jahrhunderts und den Gerichten im Hochmittelalter existiert, wird eindeutig erkennbar. Wo anders als auf den adeligen Zusammenkünften konnte Recht gesprochen, konnten Konflikte um materielle Güter innerhalb des Adels gelöst werden. Als falsch erweisen sich in dieser Hinsicht Bemühungen um eine Separierung adeliger Zusammenkünfte für den Zweck einer Unterscheidung zwischen „Landtags“- und „Gerichts“-Verhandlung.

Die Entwicklung in Mähren verlief keineswegs geradliniger. Noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts bezeichneten sich die Adelligen häufig als *Olomucenses*, *Birneses* und *Znoymenses* – vollkommen abhängig vom alten Teilfürstentum-System. In der zweiten Jahrhunderthälfte freilich tauchen in den Schriftquellen immer häufiger die *nobiles Moravie*, die *barones terre* oder die *domini terre* auf. In der Zeit des Interregnums 1278-1283 stellten die mährischen Adelligen keineswegs ihre Gerichtsverhandlungen ein, sondern sie trafen sich ebenso regelmäßig wie zuvor und wie dies auch später der Fall sein sollte. Eindeutig kristallisiert sich im Verlaufe des 13. Jahrhunderts eine Gruppe der mächtigsten Familienverbände heraus, die über einen umfangreichen Grundbesitz verfügte, zugleich jedoch auch vor einer prestigeträchtigen Tätigkeit im Beamtenapparat nicht zurückschreckte. Im Hinblick auf Einfluß und Bedeutung tritt aus dieser Gruppe wiederum eine Schar von zehn bis fünfzehn Männern hervor, deren faktische Stellung diejenige der übrigen Adelligen überragte. Nicht zu übersehen werden können hier gewisse oligarchische Züge, die gerade in den Jahren 1278-1283 zutage treten. Der Entwicklungsstand insgesamt erlaubte es ihnen jedoch nicht, eine unbeschränkte Macht zu erlangen, doch beschritten sie und ihre Nachfahren in dieser Hinsicht den Weg der Hoffnung. Einer Hoffnung, wie die Macht des Landesherrn eingeschränkt und die eigene Machtstellung ausgebaut werden konnte. Auf ihren Dominien begannen sich diese Adelligen wie Herren über Leben und Tod aufzuführen. Derart eingeschränkte Rechtsbefugnisse besaßen sie im 13. Jahrhundert freilich noch nicht. Entscheidend ist jedoch die Tatsache, daß es sich bei ihrer Macht um eine wirkliche Macht handelte, die auf ihrem Eigentum an Grundbesitz, auf dem Verhältnis zum Herrscher und auf persönlichen Eigenschaften beruhte. Bei vielen dieser Adelligen, jedoch nicht bei allen, verkörperte im übrigen die Treue die zauberhafteste Eigenschaft.

In welche Richtung nun entwickelt sich das Landgerichtswesen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts? Aus den Quellen verschwinden im Zusammenhang mit adeligen Gerichten die Provinzialrichter und auch die Burggrafen werden nur noch ganz vereinzelt erwähnt. Für den gesamten Untersuchungszeitraum erscheinen dann die Kämmerer, nämlich der Olmützer und der Brünner, der zugleich auch die Funktion des Znaimer Kämmerers bekleidete. Der Olmützer Kämmerer wird zuweilen auch als *summus camerarius* bzw. als *summus czude olumucensis camerarius* bezeichnet, an anderer Stelle nur als *camerarius zude olumucensis*; der Brünner Kämmerer erscheint zumeist als *Brunensis et Znoymensis camerarius* bzw. als *camerarius zude Brunnensis et Znoymensis* oder als *camerarius Brunnensis Znoymensis czudarum*. Noch am 30. Juli 1327 werden in der Tat in einer Urkunde der Gebrüder Hartleb und Gerhard von Heroltitz Gerichtsverhandlungen in Brünn und in Znaim erwähnt (*tenemur omnino circa proximum colloquium nobilium dominorum Brunne uel Znoyme habiturum, et in antea coram nobilibus terre et czudariis secundum ius commune terre*), in den entsprechenden Urkunden lassen sich jedoch in Wahrheit keinerlei Belege für Verhandlungen in Znaim finden; lediglich von Brünner Verhandlungen ist hier die Rede. Von den *czudarii* erscheinen im gesamten Zeitraum der Olmützer, Brünner und Znaimer Amtsträger, bis zum Jahre 1322 zudem der *czudarius* in Vracov (Bisenz); im Jahre 1351 auch der entsprechende Amtsträger in Jamnitz. Die Tatsache, daß im Verlaufe der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts lediglich zwei Kämmerer in Mähren ihr Amt ausüben - der Olmützer und der Brünner-Znaimer *camerarius* - verweist eindeutig auf Integrationstendenzen.

„Große“ Gerichte hielt man nämlich ausschließlich in Olmütz und anfänglich vielleicht „wechselseitig“ in Brünn und Znaim ab, mit der Zeit jedoch verdrängte Brünn Znaim, so daß zu Beginn der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts allmählich nur noch der entsprechende Brünner Amtsträger Erwähnung findet. Adelige Gerichte bezeugen die Quellen hingegen in den Jahren 1331 in Jamnitz und Iglau, 1331 und 1342 ist die Rede von solchen Gerichten in Znaim, Brünn, Olmütz, Bisenz und Prerau. In den beiden zuletzt genannten Jahren handelte es sich dabei eigentlich um eine Ausgliederung des Abtes in Klosterbruck und des Propstes zu Kanitz aus der Jurisdiktion der erwähnten Gerichte in Znaim, Brünn, Olmütz, Bisenz und Prerau im Hinblick auf Eigentums-, Schuld-, Übertretungs- und Blutgerichtsfragen; den Prälaten war in derartigen Fällen vorgeschrieben sich an den Landesherrn zu wenden oder aber an dessen Landeshauptmann, also an ein Gericht, dem der Herrscher oder aber der Landeshauptmann vorsäßen (dabei kann es sich freilich nicht um irgendein Kammergericht gehandelt haben, da eine solche Einrichtung im erwähnten Zeitraum in Mähren noch nicht institutionalisiert war). Es ist jedoch bekannt, daß Markgraf und Landeshauptmann im Verlaufe der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dem adeligen Landgericht in Brünn oder Olmütz vorsäßen und daß kirchliche Würdenträger an den Verhandlungen dieses Gerichts teilnahmen und es ihnen nicht im Traum eingefallen wäre, diesem Forum, auf welchem es um ihre Interessen ging, fernzubleiben.

Sodann muß im Zusammenhang mit der Ausgliederung aus der Rechtsbefugnis der Gerichte in den erwähnten Lokalitäten auf die entsprechende Herausnahme aus der Rechtsgewalt der Niedergerichte verwiesen werden - sei es nun in Strafsachen oder bei der Halsgerichtsbarkeit; bei Eigentumsfragen dann wohl am ehesten des Gerichts niederer Amtsträger. Damit ist zugleich der Weg für die Hy-

pothese geebnet, daß in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts außer den beiden großen Landgerichten in Olmütz und Brünn (Znaim) in den Provinzzentren sog. Niedergerichte existierten, die wir aus späterer Zeit kennen und an denen ausschließlich nachgeordnete Eigentumsfragen verhandelt wurden, die möglicherweise bereits damals bzw. später die Wertobergrenze von zehn Mark nicht überschritten. In Jamnitz (Iglau), Bisenz, vielleicht auch in Prerau und später in Znaim spielte bei diesen Verhandlungen wohl der lokale *czudarius* die entscheidende Rolle; in Olmütz und Brünn fanden solche Gerichtsverhandlungen ebenfalls statt, wobei niedere Amtsträger, der sog. Unterkämmerer und der Unter-Czudarius, hier vorsäßen. Nur so lassen sich Hinweise auf Gerichtsverhandlungen erklären, ohne daß dadurch die quellenmäßig verlässlich nachvollziehbare Tendenz der Integration der großen und bedeutenden Gerichte zu einer „Zwei-Häuser-Kammer“ in Frage gestellt würde.

So kann also folgende grundlegende These aufgestellt werden: Die beiden großen und bedeutendsten Landgerichte in Mähren, die beiden wichtigsten adeligen Gerichte in Olmütz und in Brünn, waren das logische Resultat der vorangegangenen Entwicklung in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die Fortsetzung der „General“-Gerichtsverhandlungen, und aus Sicht der damaligen Mährer wurden sie wiederum in den Intentionen des zuvor erreichten Zustands als zwei Gestalten eines einzigen Landrechts, eines einzigen Landgerichts begriffen. Die sog. Niedergerichte verschmolzen im Verlaufe des 14. Jahrhunderts und nach den Hussitenkriegen blieben lediglich diejenigen in Olmütz und Brünn erhalten. Von den Gerichtsbeamten trat im Verlauf der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eindeutig der Kämmerer in den Vordergrund, bei dem es sich stets um einen Angehörigen aus der kleinen Gruppe der vermögendsten Familien handelte; dem Kämmerer folgte der *Czudarius* und in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts - im Zusammenhang mit der Wiedereinführung der Landtafeln und der Zunahme ihrer Bedeutung - ergänzte beide der Scheiber. Dies bedeutet allerdings nicht, daß es im Betrachtungszeitraum keine weiteren, zum Beispiel niedere Amtsträger gegeben hätte, die nicht als Amtsträger des Landgerichts bezeichnet werden könnten. Zugleich breiteten sich im Verlaufe des 14. Jahrhunderts gewisse Mißstände bei den Gerichtsverhandlungen aus (sofern diese nicht schon früher bestanden hatten), die der besorgte mittelalterliche Herrscher nicht tolerieren konnte.

Karl IV., der sich bereits in seiner Eigenschaft als Markgraf von Mähren bemüht hatte, durch Privilegien das Gerichtswesen für die einzelnen kirchlichen Einrichtungen bzw. Einzelpersonen zu vervollkommen, veranlaßte deshalb im Jahre 1348 eine Reform und Reorganisation des Gerichtswesens im Lande, wobei er im Rahmen dieser Maßnahmen von neuem die Einführung von (bereits aus früherer Zeit bekannten, jedoch in der Periode unmittelbar vor 1348 hoffnungslos verfallenen) Landtafeln anordnete, in denen sämtliche Eigentumsveränderungen verzeichnet werden mußten, die zuvor einer offiziellen Anzeigepflicht auf einer turnusmäßigen Zusammenkunft des Landgerichts unterlagen. Nach böhmischem Vorbild ließ Karl IV. zudem das Amt eines obersten Schreibers einrichten. Darüber hinaus bestimmte er, daß am Landgericht und an den Landtafeln Amtsträger tätig sein sollten, nämlich Kämmerer, Richter und Schreiber; zudem begrenzte er ausdrücklich die Willkür der mährischen Kämmerer, die zuvor in bestimmtem Umfang Rechtsbefugnisse usurpiert und zum eigenen Vorteil ausgelegt hatten (für die

Gültigkeit von Eigentumsveränderungen reichte das Zeugnis des Kämmerers selbst aus, der zudem eigenständig, ohne Hinzuziehen von Beisitzern, nicht selten ungerechtfertigte Urteile in strittigen Angelegenheiten fällt). Des weiteren verfügte Karl IV. die Abhaltung ordnungsgemäßer Verhandlungen auf der Grundlage des in Böhmen praktizierten Prozeßrechts. Diese staatstragende Tat des böhmischen Königs wurde zum Symbol der Rechtsordnung im mittelalterlichen Mähren, zum Merkmal für das Selbstbewußtsein der Adelsgemeinde und zum Grundstein einer ständisch geprägten Staatsrechtsauffassung. Als fühlbares, materialisiertes „Stück Geschichte“ verkörpern die Landtafeln dann in einer Zeit, in der die Tradition für viele eine Last zu werden drohte und Kommerzialisierung und Globalisierung ihre fledermausartigen Flügel ausbreiteten, einen gegenüber anderen Dingen kostbareren Schatz.

Abschließend können wir zusammenfassend feststellen: In Mähren läßt sich eine rechtliche Kontinuität der sich nach Auffassung der älteren Historiker mit Zdik's Archidiakonatssprengeln aus dem Jahre 1141 deckenden Burgbezirke mit den Provinzen des 13. Jahrhunderts nicht nachweisen. Als prägend erscheint im Hinblick auf die administrative Entwicklung Mährens im 13. Jahrhundert das System der Teilfürstentümer (Olmütz, Brünn, Znaim), wobei die neuen in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts entstehenden Provinzen ausnahmslos Derivate älterer Gebiete (Lundenburg mit den späteren Zentren in Vracov und Bisenz, Prerau, Vötau mit den späteren Zentren in Jamnitz und Iglau) darstellen. Die Genesis des Gerichtswesens bildet einen komplizierten Prozeß, an dessen Beginn die Gerichtsfunktionen der Teilfürsten stehen. Hieraus leitet sich die Betrauung der Amtsträger ab, den Fürsten im Gerichtsprozeß zu vertreten; die vier Beamten - Burggraf, Kämmerer, Richter (Czudarius) und Villicus (Provinzialrichter) - teilen sich die verschiedenen Aufgabenbereiche. Bereits mit der Kodifizierung der Statuten Konrad Ottos, das heißt in den Jahren 1222-1227, gliederte sich das Gerichtswesen in Straf- und Privatrecht. Mit der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit wurden die königlichen Amtsträger (Villici, Burggrafen, Forstmeister) in den Provinzzentren und an weiteren Orten, vornehmlich an landesherrlichen Burgen, beauftragt. Richter und Kämmerer (sowie beisitzende Adelige und Schöffen) spielten die Hauptrolle bei der Zusammenkunft des „adeligen“ Gerichts, wo auf der Grundlage einer privaten Anklage geurteilt wurde. Diese Gerichte tagten anfänglich offenbar nur in den Zentren der ehemaligen Teilfürstentümer, im Verlaufe des 13. Jahrhunderts läßt sich feststellen, daß die Versammlungen des Adels und der Beamten mehrerer Provinzen unter dem Vorsitz des Herrschers oder durch ihn delegierter Personen das oberste Gerichtsforum darstellten. In ähnlicher Weise finden die Gerichte einer Provinz statt (schriftlich bezeugt sind freilich allein die Gerichte der „Haupt“-Provinzen), die zumeist unter dem Vorsitz der vier oben aufgeführten Amtsträger stehen. Im 13. Jahrhundert kann von einem Landgerichtswesen und von einem Landgericht gesprochen werden, doch weist dieses Gericht nicht die Merkmale einer festen Institutionalisierung auf, zu der es erst im 14. und 15. Jahrhundert kommt. An dessen Funktionieren haben zahlreiche Amtsträger - deckungsgleich mit den bereits erwähnten Personen - aus den mährischen Provinzen Anteil. Unter diesem Gesichtspunkt muß freilich vom Terminus „Provinzialgericht“ Abstand genommen werden bzw. dieser Begriff läßt sich nur als Hilfskonstruktion verwenden, sofern das Landgericht ausschließlich im Zentrum einer Provinz und eben für diese tagte.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nahm im privatrechtlichen Prozeß vor dem Landgericht die Bedeutung des Burggrafen und des Provinzialrichters ab, von Amtsträgern also, die am engsten mit der landesherrlichen Macht verbunden waren. Diese Erscheinung steht offenkundig in Zusammenhang mit der Emanzipation und dem wachsenden Selbstbewußtsein des mährischen Adels. Zugleich kommt es zu einer Hervorhebung der Gerichte an zwei traditionellen Orten - in Olmütz und in Brünn -, wobei die „großen“ Zusammenkünfte ausschließlich nur noch hier stattfanden (eine eigenständige Entwicklung nahm das Gerichtswesen im Troppauer Land), was zur Folge hat, daß sich die Gerichte in den übrigen Provinzen zu sog. Niedergerichten verwandelten und schrittweise untergingen (zuletzt offenbar in Znaim in der Hussitenzeit). Zu den entscheidenden Gerichtsbeamten stiegen bereits vor der Mitte des 14. Jahrhunderts Kämmerer und Czudarius auf, zu denen nach der Neuinstitutionalisierung der Landtafeln im Jahre 1348 der Schreiber hinzutrat. So erhielt in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und teilweise auch noch im 15. Jahrhundert das Landgericht als feste Institution Gestalt. Die mährische Einheit in ihrer Vielfalt, wie sie die Entwicklung des Landgerichts im 13. Jahrhundert charakterisiert, stellt eine einmalige, aus der Sicht Mitteleuropas im Mittelalter unikate Erscheinung dar.

* * *

Das Amt des mährischen Unterkämmerers taucht bereits im Verlaufe der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf, in einer Zeit, als die ältesten institutionalisierten Städte hervortreten, die gemeinsam mit den landesherrlich gegründeten Klöstern dem Unterkämmerer unterstehen. Wenngleich in Mähren (im Vergleich zu Böhmen in früheren Jahren) das Amt des Oberstkämmerers nicht vorhanden ist - hier finden wir lediglich die Kämmerer der einzelnen Provinzen -, wird für den mährischen Unterkämmerer promiscue die Bezeichnung *camerarius Moravie* sowie *subcamerarius Moravie* verwendet. Somit läßt sich zugleich eindeutig belegen, daß die Bezeichnung für dieses Amt nicht zustande kam, weil der Unterkämmerer dem Kämmerer unterstanden hätte, sondern, weil der Unterkämmerer (*subcamerarius*) den Besitz *sub camera regis* bzw. *marchionis* verwaltete. Dieses Amt ist folglich eng mit der Entstehung der herrschaftlichen Kammer im Verlaufe der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verbunden und seit 1247 finden wir in den Quellen kontinuierlich das Amt des Unterkämmerers.

Im Verlaufe der Regierungszeit Přemysl Ottokars II. hatten die Unterkämmerer (Beneš von Cvilín, die Gebrüder Hartleb und Černín von Popowitz) ihr Amt für längere Zeit inne, lediglich zehn bis elf Jahre bilden hier eine Ausnahme. Unter Wenzel II. kommt es zu wesentlich dramatischeren Veränderungen, wobei die Unterkämmerer nahezu jährlich wechseln; sofern sich der jeweilige Amtsinhaber bewährte, kehrte er für zwei bis drei Jahre in dieses Amt zurück. Es handelte sich dabei, im Unterschied zu Böhmen, stets um einheimische Personen, die aus den Kreisen des Hochadels stammten (Milota von Dědice, Gerhard von Obrány, Matthäus von Černahora, Philipp von Pernstein, Johann von Meziříčí) oder um Vertreter des niederen Beamtenadels, die unter der Lehnshoheit des Olmützer Bischof standen (Dietrich Stange, Herbord von Fulstein, Bruno, Albert von Zdonky, Paulus).

Die überlieferten Quellen, vornehmlich die Formulare, zeigen den Mechanismus der Besetzung des Unterkämmereramtes auf (*officium et cura camere nostre per Moraviam, camerarius Moravie, subcamerariam dignitas*). Die Unterkämmerer, die für gewöhnlich auch auf einer der bedeutendsten königlichen Burgen (zum Beispiel Eichhorn, Buchlov) residierten, erhoben die von den Städten und Klöstern an den Herrscher abzuführenden Sondersteuern, schlichteten wechselseitig Streitigkeiten innerhalb dieser Institutionen und zwischen diesen (zum Beispiel den Konflikt eines Klosters mit seinen Dienstleuten, strittige Angelegenheiten zwischen Bürgern, einen Konflikt mit der Stadt u.ä), bestätigten die Wahl städtischer Räte (Brünn). Nicht zustimmen können wir J. Šusta und nach ihm Z. Fiala, die behaupteten, die Unterkämmerer hätten nach ihrem Amtsantritt dem Herrscher aus ihrem eigenen Vermögen eine hohe Geldsumme entrichtet, die sie dann später aus den Steuereinnahmen zurückbekamen. Dies hätte bedeutet, daß die Unterkämmerer eine Art Privatfinanziers des Landesherrn gewesen seien und daß sie ihr Amt sozusagen gepachtet hätten. Die Funktion des Unterkämmerers war ein wirkliches Kammer - der Unterkämmerer war eigentlich der Vertreter des Herrschers in dessen Kammer, auf seinem *dominium speciale* - und die Höhe der Summen, die er einsammelte, wurde auf der Grundlage objektiver Kriterien festgelegt, ähnlich wie dies aus den städtischen Steuererhebungen aus dem 14. Jahrhundert bekannt ist. Die Quellen schweigen leider hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Unterkämmerer und Villicis, die für die Villikationen Sorge trugen, das heißt die unmittelbar dem Herrscher unterstehenden Landgüter, die unter Wenzel II. häufig verpachtet wurden; auch finden sich keine Aussagen über das Verhältnis der Unterkämmerer zur Urbura und zur Münze.

* * *

Das Amt des Jägermeisters entwickelte sich im mittelalterlichen Mähren mit größter Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit dem Teilfürstensystem. Auf der Basis der Quellen darf deshalb angenommen werden, daß in jedem Zentrum der Teilfürstentümer - Olmütz, Brünn und Znaim - ursprünglich ein Hauptjägermeister (*magister venatorum*) wirkte, dem die landesherrlichen Wälder im jeweiligen Teilfürstentum unterstanden und dem weitere Jäger untergeordnet waren (*forestarii, venatores*). In den Regierungszeiten der mährischen Markgrafen Vladislav Heinrich (1197-1222) und Přemysl (1228-1239) erscheint an deren Hof zudem ein Hofjägermeister (*venator curialis*). Das Teilfürstentümer-System hatte jedoch keinen dauerhaften Bestand und nach der Mitte des 13. Jahrhunderts sprechen die Quellen bereits von einem *forestarius Moravie* als einem obersten Jägermeister für ganz Mähren. Im Jahre 1306 erscheint schließlich der *custos silvarum per Boemiam et Moraviam*, 1341 ernannte Markgraf Karl zur Abwechslung zwei obersten Jägermeister für Mähren. Während der Herrschaft der luxemburgischen Sekundogenitur gibt es nur sporadisch einen markgräflichen (Hof-) Jägermeister, das Amt des obersten Jägermeisters verschwand offenkundig mit der Zerstückelung und dem Zerfall des herrscherlichen Wald- und Jagdregals.

Einer besonderen Aufsicht unterlagen die Wälder im Chřiby-Gebirge in Ostmähren, wo der Mitte des 13. Jahrhunderts als Verwaltungszentrum die Burg Buchlov fungierte. Der königliche Burggraf, der auf dieser Burg residierte, war zugleich oberster Jägermeister für das gesamte hiesige Jagdrevier. Seit Ende der si-

ebziger Jahre des 13. Jahrhunderts bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts übte dieses Amt Albert von Zdounky aus, der zudem auch mehrere Jahre das Amt des mährischen Unterkämmerers innehatte. Die Halsgerichtsbarkeit, die dieser Amtsträger - der Burggraf von Buchlov - ursprünglich im gesamten Forst ausübte (ähnlich wie andernorts die königlichen *Villici* bzw. *iudices provinciales*), hatte auch die Entstehung eines besonderen Jagdgerichts zur Folge, als dessen Beisitzer zwölf Jäger aus dem Dorf Stříbrnice fungierten. Dieses Gericht bestand bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts und urteilte in allen Fragen der Halsgerichtsbarkeit, wobei es seit dem 16. Jahrhundert jedoch in der Rechtssprechung anstelle des ursprünglich angewandten Landrechts das Stadtrecht von Ungarisch Hradisch nutzte (Derivat des Brüner Rechts).

* * *

Ein besonderes Problem stellen aus administrativer Sicht die Jahre nach dem Tode Přemysl Ottokars II. dar. Nach der unglücklich verlaufenden Schlacht bei Dürnkrut fiel die Markgrafschaft Mähren zeitweilig an den römisch-deutschen König Rudolf von Habsburg. Der mährische Adel und die Städte mit Bischof Bruno von Schauenburg an der Spitze unterwarfen sich Rudolf frühzeitig und die österreichischen Besetzungen des Königs mußten in einigen Städten und Burgen nur vorübergehend versorgt werden; gänzlich zurückzuweisen sind die Auffassungen einiger älterer Historiker, die behaupteten, den südlichen Teil des Landes habe Rudolf an die österreichischen Länder angliedern und auf diese Weise die Hausmacht der eigenen Familie stärken wollen. Auch läßt sich die in der älteren Historiographie vertetene Ansicht nicht aufrechterhalten, Südmähren sei durch den Basler Bischof Heinrich von Isny verwaltet worden. Die Truppen König Rudolfs zogen zwar zweimal in den Südwesten der Markgrafschaft, ihr Heereszug hinterließ jedoch kein „ausgebranntes Land“, auch wenn keine Zweifel bestehen, daß die von den österreichischen Kontingenten besetzten Landstriche unter der Besetzung zu leiden hatten. Rudolf von Habsburg hatte vornehmlich ein Interesse an der Entrichtung regelmäßiger Geldabgaben, für die der mährische Unterkämmerer verantwortlich war und die in die königliche Kasse flossen; bis zur Abreise Rudolfs aus Wien im Frühjahr 1281 verwaltete diese dann der österreichische Landstreiber Konrad. Das Amt des Unterkämmerers, ein Schlüssel für die Absicherung des kontinuierlichen Finanzstroms, verblieb in Händen einheimischer Personen, wobei jedoch Loyalität gegenüber dem jeweiligen Landesherrn angesagt war, was Milota von Dědice zum Verhängnis wurde, der sich nicht mit der Verwerschaft Albrechts von Sachsen abfinden wollte, der nach dem Weggang König Rudolfs von Habsburg im Frühjahr 1281 dieses Amt bekleidete. Eine unbestrittene Autorität im Lande besaß der Olmützer Bischof Bruno von Schauenburg, nach dessen Tode sich (†17. Februar 1281) die Bindungen freilich lockerten. Die Habsburger vermochten für die Erreichung bestimmter machtpolitischer Teilziele auch andere Personen einzuspannen, wie etwa die Königinwitwe Kunigunde oder den unehelichen Přemyslidensohn Nikolaus. In beiden Fällen spielte das Herzogtum Troppau eine wichtige Rolle, das Nikolaus offenbar binnen kurzer Zeit vollständig zu unterwerfen verstand (nach der Rückkehr aus ungarischer Gefangenschaft im Verlaufe des Jahres 1281). Die Annahme älterer Autoren, Nikolaus habe mit Kuni-

gunde und ihrem Geliebten Závíš um seinen Besitz gekämpft (da sich so am besten sein ursprüngliches Verhältnis zum Troppauer Land beschreiben ließe) bzw. er habe mit den genannten Personen das Territorium unter sich aufgeteilt, findet in den Quellen keine Bestätigung.

Auch wenn Rudolf von Habsburg nach seinem Rückzug ins Reich Mähren ein wenig aus dem Auge verlor, verstand er es mit Hilfe „besonderer Agenten“, bei denen es sich um die Johanniter Hermann von Braunschorn und Hermann von Hohenlohe handelte, seinen Einfluß im Lande aufrechtzuerhalten. Bruns Tod, die Verweserschaft Albrechts und die schreckliche Hungersnot in den Jahren 1281-1282 wirkten sich freilich negativ auf die Entwicklung des Landes aus. Der mährische Adel resignierte jedoch zu keinem Zeitpunkt hinsichtlich seiner Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, insgesamt fanden ziemlich regelmäßig Gerichtsverhandlungen in den einzelnen Provinzen statt und im Lande kristallisierten sich - jeweils in bestimmten Zeitabschnitten - lokale Zentren heraus: der bischöfliche Hof Brunos und Dietrichs, die Umgebung der Königin Kunigunde im Herzogtum Troppau sowie ebendort der ritterlich angesehene Kreis um den unehelichen Přemysliden sproß Nikolaus. Im Falle des Umfeldes um Albrecht von Sachsen können wir ein solches Milieu nicht mit Sicherheit bezeugen, doch läßt sich dieses auf der anderen Seite auch nicht ausschließen. Wenn wir Vorzüge und Nachteile der Verwaltung Mährens unter Rudolf von Habsburg - unter Berücksichtigung der komplizierten Machtverhältnis in dieser Zeit - gegeneinander auflisten, darf festgestellt werden, daß der römisch-deutsche König wohl nicht der schlechteste Landesherr gewesen sein kann. In das Reich der Legende freilich müssen definitiv die quellenmäßig nicht belegbaren Behauptungen mehrerer Historiker verwiesen werden, Rudolf von Habsburg habe einen Teil Mährens abspalten und für die gerade im Aufbau befindliche Hausmacht seiner Familie nutzen wollen.

Übersetzt von Thomas Krzenck